Die Sächsischen
Industrie- und Handelskammern

Hauptgeschäftsführung

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Zentralstelle/Ministerbüro
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht/ Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Gesprächspartner	Durchwahl Tel./Fax	Datum
	LAG-IHK_2021-06-03	Nick Pruditsch	105 /	03.06.2021

Stellungnahme zum Entwurf der Corona-Schutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nehmen zu können.

Vorangestellt sei die Feststellung, dass wir die Einführung einer zusätzlichen Inzidenzschwelle von 35 deutlich kritisieren und ablehnen. Diese immer wieder neuen, kleinteiligeren Regelungen zementieren den aktuellen Zustand wirtschaftlicher Beschränkungen, die unter Beachtung des rückläufigen Infektionsgeschehens auf Unverständnis unter den Gewerbetreibenden stößt. Nachdem der Bundesgesetzgeber im Infektionsschutzgesetz einen Inzidenzwert von 100 als kritisch festgelegt hat, ist dies als gesetzgeberische Wertung zu beachten. Unterhalb dieser Inzidenzzahl muss es zu deutlichen Lockerungen kommen und nicht zu immer neuen Abstufungen. Mithin sind alle Schwellenwerte in der Verordnung mit der Sieben-Tage-Inzidenz 35 durch den Inzidenzwert 50 zu ersetzen. Vorhandene Regelungen zum Inzidenzwert 50 sind entsprechend anzupassen.

Vor diesem Hintergrund sind konkret folgende Punkte der CSVO zu modifizieren:

- Die in den §§ 20 (**Bäder, Saunen, Thermen**) und 22 (**Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen**) genannten Einrichtungen und Angebote sind ebenfalls bereits ab einer Inzidenz unter 50 unter Berücksichtigung der in § 6 aufgeführten Hygieneanforderungen zu ermöglichen. Die jeweilige inzidenzabhängige Ungleichbehandlung der Einrichtungen ist mithin aufzuheben. Der touristische Busverkehr muss bei inzidenzabhängigen Erleichterungen den anderen genannten Freizeitangeboten gleichgestellt werden - § 22 Abs. 5 ist anzupassen.

- Die in § 6 Abs. 2 genannte **Verkaufsflächenbeschränkung** je Kunde sollte bereits ab einer Inzidenz unter 50 entfallen. Die Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzupassen.

- In § 16 Abs. 5 sind die Worte *„im Außenbereich“* zu streichen. Die Teilnehmerbeschränkung für **Eheschließungen und Beerdigungen** muss bei Inzidenzunterschreitung auch für den Innenbereich (in Kirchen und Standesämter) aufgehoben werden, um eine Anschlussfähigkeit an die Regelung zu Familienfeiern (§ 4 Abs. 2) zu gewährleisten.

- Da in § 4 Abs. 3 ab einer Inzidenz unter 35 private Zusammenkünfte unbegrenzt erlaubt sind, ist die Personenbeschränkung für **Familien-, Vereins- und Firmenfeiern** bis 100 Personen in § 4 Abs. 2 Satz 2 ebenfalls zu streichen.

- Mit Blick auf andere Bundesländer regen wir den **Wegfall aller Testpflichten** (bspw. §§ 10, 11, 12, 20, 21) ab einer Inzidenz von 50 an. Darüber hinaus ist die Testpflicht für Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt (§ 9 Abs. 1) – wie es ursprünglich bereits im Entwurf der aktuellen Verordnung vorgesehen war – komplett zu streichen.

- Die in § 9 Abs. 6 geregelte **Gültigkeit von Schnelltests** ist ab einer Inzidenz von unter 50 auf 48 Stunden zu verlängern. Ähnliche Regelungen finden sich u.a. in der ab 5. Juni geltenden Corona-Schutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (dort: § 7 Abs. 1). Eine solche Regelung wäre aus unserer Sicht ein sinnvoller Zwischenschritt auf dem Weg zum Wegfall der Testpflicht bei Inzidenzen ab 50.

- § 13 Abs. 2 ist zu streichen, da der vorherige Abs. 1 das **Beherbergungsverbot** bereits vollständig aufhebt.

- § 27 Abs. 3 regelt den Wegfall der **Testpflicht** für die Abs. 1 genannten Personen in **Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen** ab einer Inzidenz unter 35. Hier wurden offensichtlich die Unterrichtenden vergessen und sind entsprechend in Abs. 3 aufzunehmen.

- Die in § 5 Abs. 1 festgehaltene **Delegation der Maskenpflicht auf die Landkreise und Kreisfreien Städte** sehen wir kritisch. Hier wäre tatsächlich eine landeseinheitliche Regelung vorteilhafter, um Verwirrung zu vermeiden.

- **Modellprojekte** (§ 31) sind vor dem Hintergrund der aktuell in vielen Kommunen in Vorbereitung befindlichen Initiativen auch mit Blick auf mögliche erneute Verschärfungen grundsätzlich in mehr als zwei Kommunen je Landkreis zu ermöglichen.

- Das in § 3 Abs. neu aufgenommene Kriterium der **doppelten Bettenauslastung** (Normal- und Intensivstationen mit jeweils eigenen Obergrenzen) lehnen wir ab. Die Kapazitätsgrenze von 1.300 hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

- Wie wir Ihnen bereits mit E-Mail vom 28. Mai 2021 an Herrn Axel Meyer mitgeteilt haben, findet sich in § 10 Abs. 1 Satz 2 ein **Verweisfehler**. Richtig muss es dort heißen: „Die Testpflicht gilt nicht für die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen und Baumärkte."

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der vorliegende Verordnungsentwurf lediglich für den Zeitraum vom 14.6. bis 30.6.2021 gelten soll. Aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens der vergangenen Wochen halten wir es für verantwortbar und geboten, das Inkrafttreten der neuen Verordnung auf kommende Woche vorzuziehen. Neun der 13 Landkreise und kreisfreien Städte weisen heute Inzidenzwerte unter 50 auf, viele davon auch unter 35. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat in einer ähnlichen Situation letzte Woche ebenfalls die Vorverlegung weiterer Öffnungsschritte um eine Woche bekannt gegeben. Wir gehen ferner davon aus, dass die wiederum sehr kurze Geltungsdauer mit dem Auslaufen der Bundesnotbremse sowie weiterer Bundesregelungen (z. B. Arbeitsstättenschutz-Verordnung) Ende Juni zusammenhängt. Es ist zwingend notwendig, spätestens mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ab 1.7. den von Beschränkungen betroffenen Unternehmen eine längerfristige Perspektive aufzuzeigen und endlich Planungssicherheit zu ermöglichen.

Das Schreiben geht ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden

Landesarbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handels-
kammern
im Freistaat Sachsen

IHK Chemnitz
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz
Telefon +49 371 6900-0
Telefax +49 371 6900-191565
chemnitz@chemnitz.ihk.de
www.chemnitz.ihk24.de

IHK Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden
Telefon +49 351 2802-0
Telefax +49 351 2802-280
service@dresden.ihk.de
www.dresden.ihk.de

IHK zu Leipzig
Goerdelerring5
04109 Leipzig
Telefon +49 341 1267-0
Telefax +49 341 1267-1421
info@leipzig.ihk.de
www.leipzig.ihk.de